



Jahresabschluss 31.12.2024

FN 190356k

FIRMA

Styria Finance & People GmbH

Für die Zuordnung im Firmenbuch ist nicht der Firmenwortlaut, sondern ausschließlich die übermittelte Firmenbuchnummer maßgeblich.

GESCHÄFTSJAHR

vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Einordnung klein

VORANGEGANGENES GESCHÄFTSJAHR

vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

PDF GENERIERT AM

01.08.2025

UNTERZEICHNET VON

Mag. Peter Irlacher, geb 21.05.1975

am 01.07.2025

MSc Dejana Puschnig, geb 17.10.1981

am 01.07.2025

PRÜFWERT: b7f40d1ed87c7e32ac9891406074745d

Auszug aus der Bilanz

in EUR

Vorjahr in TEUR

	in EUR	Vorjahr in TEUR
AKTIVA	1.941.084,08	1.313
Anlagevermögen	55.371,69	49
Immaterielle Vermögensgegenstände	24.168,46	22
Sachanlagen	28.478,43	24
Finanzanlagen	2.724,80	3
Umlaufvermögen	1.643.754,40	1.095
Vorräte	0,00	0
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.037.959,67	614
Wertpapiere und Anteile	0,00	0
Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	605.794,73	481
Rechnungsabgrenzungsposten	57.812,19	43
Aktive latente Steuern	184.145,80	127
PASSIVA	1.941.084,08	1.313
Eigenkapital	120.784,68	245
eingefordertes Stammkapital	35.000,00	35
<i>Stammkapital</i>	35.000,00	35
<i>davon eingezahlt</i>	35.000,00	35
Kapitalrücklagen	85.784,68	210
Gewinnrücklagen	0,00	0
Bilanzgewinn	0,00	0
<i>davon Gewinnvortrag</i>	0,00	0
Rückstellungen	1.311.211,67	764
Verbindlichkeiten	509.087,73	305
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0

offenzulegender Anhang

Zugehörigkeit eines Postens der Bilanz auch zu (einem) anderen Posten, falls dies zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist (§ 223 Abs. 5 UGB):

In den Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen sind solche aus Lieferungen und Leistungen in der Höhe von EUR 562.290,41 (Vorjahr: TEUR 245) und sonstige Forderungen in der Höhe von EUR 164.918,21 (Vorjahr TEUR 146) enthalten.

In den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind solche aus Lieferungen und Leistungen in der Höhe von EUR 84.256,37 (Vorjahr: TEUR 57) und sonstige Verbindlichkeiten in der Höhe von EUR 1.870,53 (Vorjahr TEUR 2) enthalten.

Angabe von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (§ 237 Abs 1 Z 1 UGB):

Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches (kurz: UGB) in der geltenden Fassung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohende Verluste sowie Wertminderungen wurden berücksichtigt.

Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres wurden unabhängig vom Zeitpunkt der entsprechenden Zahlung im Jahresabschluss berücksichtigt.

Die Gliederung im Jahresabschluss erfolgte gemäß den Bestimmungen des UGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert. Dem Gebot der Darstellungstetigkeit wurde entsprochen.

Bewertungsgrundlagen für die verschiedenen Posten:

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen:

Das Anlagevermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die linearen planmäßigen Abschreibungen, die der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechen, vermindert wurden. Geringwertige Vermögensgegenstände (Einzelanschaffungswert bis EUR 1.000,00) werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben. Gegenstände des Anlagevermögens werden bei voraussichtlich dauernder Wertminderung außerplanmäßig auf den niedrigeren beizulegenden Wert abgeschrieben.

Gemäß § 208 Abs. 1 UGB wurde, wenn bei einem Vermögensgegenstand eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen wurde und die Gründe für diese Abschreibung nicht mehr bestehen, eine Zuschreibung im Ausmaß der Werterhöhung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, vorgenommen. Dabei wurde der Betrag der außerplanmäßigen Abschreibung als Obergrenze berücksichtigt.

Die Software wird über eine Nutzungsdauer von 3-5 Jahren abgeschrieben.

Folgende Nutzungsdauern werden der planmäßigen Abschreibung im Sachanlagevermögen zugrunde gelegt:

Einbauten in fremden Gebäuden 10 Jahre

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung 3-10 Jahre

Finanzanlagen:

Die Anteile an verbundenen Unternehmen sind zu Anschaffungskosten bewertet. Außerplanmäßige Abschreibungen werden vorgenommen, wenn die wegen anhaltender Ertragschwäche durchgeführten Werthaltigkeitsüberprüfungen eine dauerhafte Wertminderung anzeigen.

Gemäß § 208 Abs 1 UGB wurde, wenn bei einem Vermögensgegenstand eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen wurde und die Gründe für diese Abschreibung nicht mehr bestehen, eine Zuschreibung im Ausmaß der Werterhöhung vorgenommen. Dabei wurde der Betrag der außerplanmäßigen Abschreibung als Obergrenze berücksichtigt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wird der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

Rückstellungen:

Die Rückstellungen für Abfertigungsverpflichtungen und Jubiläumszusagen werden mit dem sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ergebenden Betrag angesetzt.

Abfertigungsrückstellungen

Die Abfertigungsverpflichtungen werden mit dem sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ergebenden Betrag angesetzt. Dabei wird für die Ansammlung der Verpflichtungen das Verfahren der laufenden Einmalprämien verwendet. Das Ende des Ansammlungszeitraumes wurde mit dem gesetzlichen Anfallsalter für die Alterspension

mit den Übergangsbestimmungen des Budgetbegleitgesetzes 2003 festgelegt, wobei die Anhebung der Altersgrenze für die Alterspension für weibliche Versicherte ab 2024 berücksichtigt wurde. Die zukünftigen Lohn- und Gehaltssteigerungen sowie die nach Dauer der Dienstzugehörigkeit gestaffelte Mitarbeiterfluktuation wurden berücksichtigt. Die Abschätzung der Lohn- und Gehaltssteigerungen und der Mitarbeiterfluktuation basiert auf Erfahrungswerten der Vergangenheit.

Stichtagszinssatz 3,37% (Vj: 3,47%)

Lohn- und Gehaltssteigerungsrate 2,6% - 3,8% (Vj: 2,6% - 3,8%)

Zuschlag Lohn- und Gehaltssteigerung 2022-2024 (Kurzfristtrend) 5,0% (Vj: 5,0%)

Fluktuation nach Dienstzugehörigkeitsdauer 0% - 18% (Vj: 0% - 15%)

Jubiläumsgeldrückstellung

Die Jubiläumsgeldzusagen werden mit dem sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ergebenden Betrag angesetzt. Dabei wird für die Ansammlung der Verpflichtungen das Verfahren der laufenden Einmalprämien verwendet. Das Ende des Ansammlungszeitraumes wurde mit dem gesetzlichen Anfallsalter für die Alterspension mit den Übergangsbestimmungen des Budgetbegleitgesetzes 2003 festgelegt, wobei die Anhebung der Altersgrenze für die Alterspension für weibliche Versicherte ab 2024 berücksichtigt wurde. Die zukünftigen Lohn- und Gehaltssteigerungen sowie die nach Dauer der Dienstzugehörigkeit gestaffelte Mitarbeiterfluktuation wurden berücksichtigt. Die Abschätzung der Lohn- und Gehaltssteigerungen und der Mitarbeiterfluktuation basiert auf Erfahrungswerten der Vergangenheit.

Stichtagszinssatz 3,37% (Vj:3,47%)

Lohn- und Gehaltssteigerungsrate 2,6% - 3,9% (Vj: 2,6% - 3,9%)

Zuschlag Lohn- und Gehaltssteigerung 2022-2024 (Kurzfristtrend) 5,0% (Vj: 5,0%)

Fluktuation nach Dienstzugehörigkeitsdauer 0% - 18% (Vj: 0% - 15%)

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem marktüblichen Zinssatz abgezinst. In den übrigen Rückstellungen werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe und dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit dem jeweiligen Erfüllungsbetrag berücksichtigt.

Verbindlichkeiten:

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Beachtung des Grundsatzes der Vorsicht angesetzt.

Angabe zur Übereinstimmung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit dem Konzept der Unternehmensfortführung:

Bei der Anwendung der allgemeinen Bilanzierungsgrundsätze wurde besonderes Augenmerk auf die erhöhte Unsicherheit der geopolitischen Lage gelegt. Schwankende Rohstoff- und Energiepreise, Störungen in Lieferketten und von Absatzmärkten und die erhöhte Gefahr von Cyberattacken verursachen einen volatilen Geschäftsverlauf und reduzieren dessen Planbarkeit. Auch für das folgende Geschäftsjahr bleiben die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen unsicher. Auf Basis der bisher gewonnenen Erfahrungen im Umgang mit der Schwankung des Geschäftsvolumens und der daraus abgeleiteten Anpassungen der betrieblichen Abläufe kann aber vom Fortbestand des Unternehmens ausgegangen werden.

Durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer/innen während des Geschäftsjahrs (§ 237 Abs. 1 Z 6 UGB):

57

Name und Sitz des Mutterunternehmens der Gesellschaft, das den Konzernabschluss für den kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt, (§§ 237 Abs. 1 Z 7 UGB):

Die Gesellschaft ist im Konzernabschluss der Styria Media Group AG, Graz, (FN 142663 z) einbezogen (kleinster Kreis), der beim Firmenbuch des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz hinterlegt wird.

Falls aktive latente Steuern gebildet werden:

Latente Steuern wurden auf Differenzen zwischen dem steuerlichen und unternehmensrechtlichen Wertansatz zum Bilanzstichtag für folgende Bilanzposten und steuerliche Verlustvorträge gebildet:

Bilanzposten Aktive Steuerlatenzen

Rechnungsabgrenzungsposten EUR 14.125,34

Rückstellungen für Abfertigungen EUR 761.570,66

Sonstige Rückstellungen EUR 24.937,62

Im Geschäftsjahr ergaben sich folgende Veränderungen in der Steuerlatenz:

Stand aktive(+) / passive (-) latente Steuern 1.1. EUR 127.061,50

Erfolgswirksame Auflösung (-) / Zuführung (+) EUR 57.084,30

Stand aktive (+) / passive (-) latente Steuern 31.12. EUR 184.145,80

Die Bewertung der latenten Steuern erfolgte mit dem im Geschäftsjahr 2024 gültigen Körperschaftsteuersatz von 23%.

unverrechnete Entlastungen (§ 198 Abs. 9 UGB):

EUR 184.145,80

Zusätzlich erforderliche Angaben zur Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage des Unternehmens (§§ 222 Abs. 2 und 236 erster Satz UGB; zu den zur Darstellung des Eigenkapitals bei einer Personengesellschaft im Sinn des § 189 Abs. 1 Z 2 UGB notwendigen Angaben siehe Punkt 18):

Der Ende 2013 mit der Styria Media Group AG als Gruppenträgerin abgeschlossene Gruppenvertrag sieht als Steuerumlagemethode die Belastungsmethode vor, sodass für die Ermittlung der Steuerumlage das positive steuerliche Einkommen des Gruppenmitgliedes herangezogen und mit jener fiktiven Körperschaftssteuer belastet wird, welche sich ergeben würde, wäre die Gesellschaft kein Gruppenmitglied (stand alone-Betrachtung). Bei einem negativen steuerlichen Einkommen erhalten Gruppenmitglieder für die Zurechnung ihres negativen steuerlichen Einkommens an ein anderes Gruppenmitglied bzw. den Gruppenträger eine Vergütung in Höhe des fiktiven Steuervorteils. Eine Regelung über einen Schlussausgleich kann durch diese Vorgehensweise daher unterbleiben. Verlustvorträge aus Zeiträumen vor Gruppenzugehörigkeit verbleiben beim jeweiligen Gruppenmitglied und können nur von diesem mit eigenen Gewinnen verrechnet werden.

Scheidet ein Gruppenmitglied innerhalb des Zeitraumes von 3 Jahren aus der Unternehmensgruppe aus, so sind die verrechneten Steuerumlagen zurückzuerstatten.

Das sich für das Berichtsjahr ergebende steuerliche Ergebnis, welches mit dem Gruppenträger zur Verrechnung gelangt, ist in der Gewinn- und Verlustrechnung unter dem Posten "Steuern vom Einkommen und vom Ertrag" ausgewiesen.